

Fachbereich III Jugendamt	Landratsamt Karlsruhe	III.1.050
	Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für jugendpflegerische Veranstaltungen	Seite 1

Inhaltsverzeichnis

I. = Zuschüsse für allgemeine jugendpflegerische Veranstaltungen in Europa

II. = Zuschüsse für besondere jugendpflegerische Veranstaltungen in Europa

III. = Zuschüsse für Förderung internationaler Begegnungen in Europa

IV. = Allgemeine Bedingungen

V. = Inkrafttreten

Fachbereich III	Landratsamt Karlsruhe	III.1.050
Jugendamt	Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für jugendpflegerische Veranstaltungen	Seite 2

I. Zuschüsse für allgemeine jugendpflegerische
Veranstaltungen in Europa

Antragsberechtigt

Die öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

Teilnehmer

- 1) Junge Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- 2) junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden,
- 3) für bis zu 10 jugendliche Teilnehmer wird je 1 Person, bei mehr als 10 jugendlichen Teilnehmern 2 Personen, bei mehr als 20 jugendlichen Teilnehmern 3 Personen usw. sowie bei begründetem erhöhtem Betreuungsbedarf entsprechend mehr Personen von über 18 Jahren bezuschusst, wenn sie für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich sind,

soweit diese im Landkreis wohnen.

Maßnahmen

Wanderungen, Fahrten, Zeltlager, Heimfreizeiten von mindestens 3 Tagen Dauer, soweit sie ausgesprochen jugendpflegerischen Charakter haben; ausgenommen sind sportfachliche, religiöse, arbeitsrechtliche oder berufsständische Veranstaltungen.

Mindestteilnehmerzahl

5 Personen.

Sofern es sich um überörtliche Veranstaltungen eines öffentlich anerkannten Trägers handelt, wird der Zuschuss auch dann gewährt, wenn aus der örtlichen Gliederung der Organisation weniger als 5 Personen teilnehmen.

Zuschusshöhe

€ 1,30 je Verpflegungstag. Für Maßnahmen, die in der kreiseigenen Einrichtung Steinabad bei 79848 Bonndorf/ Schwarzwald durchgeführt werden, wird ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von € 1,30 je Verpflegungstag gewährt.

II. Zuschüsse für besondere jugendpflegerische
Veranstaltungen in Europa

Antragsberechtigt

Die öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Teilnehmer

- 1) Junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- 2) für bis zu 10 junge Menschen wird je 1 Person, bei mehr als 10 jungen Menschen 2 Personen, bei mehr als 20 jungen Menschen 3 Personen usw. sowie bei begründetem erhöhtem Betreuungsbedarf entsprechend mehr Personen von über 25 Jahre bezuschusst, wenn sie für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich sind,

soweit diese im Landkreis Karlsruhe wohnen.

Fachbereich III Jugendamt	Landratsamt Karlsruhe	III.1.050
	Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für jugendpflegerische Veranstaltungen	Seite 3

Maßnahmen

Schulungen, Seminare, politische Bildungsveranstaltungen, soweit sie jugendpflegerische oder staatspolitische Themen zum Inhalt haben und nicht überwiegend sportfachliche, religiöse, arbeitsrechtliche oder berufsständische Probleme behandeln.

Mindestteilnehmerzahl

5 Personen.

Sofern es sich um überörtliche Veranstaltungen eines öffentlich anerkannten Trägers handelt, wird der Zuschuss auch dann gewährt, wenn aus der örtlichen Gliederung der Organisation weniger als 5 Personen teilnehmen.

Voraussetzungen

Vorlage der Einladung und eines Programms der Veranstaltung.

Zuschusshöhe

€ 1,30 je Verpflegungstag.

Für Maßnahmen, die in der kreiseigenen Einrichtung Steinabad bei 79848 Bonndorf/Schwarzwald durchgeführt werden, wird ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von € 1,30 je Verpflegungstag gewährt.

III. Zuschüsse zur Förderung internationaler Begegnungen in Europa

Antragsberechtigt

Schulen und die öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Teilnehmer

- 1) Junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- 2) für bis zu 10 junge Menschen wird je 1 Person, bei mehr als 10 jungen Menschen 2 Personen, bei mehr als 20 jungen Menschen 3 Personen usw. sowie bei begründetem erhöhtem Betreuungsbedarf entsprechend mehr Personen von über 25 Jahre bezuschusst, wenn sie für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich sind,

soweit diese im Landkreis Karlsruhe wohnen.

Maßnahmen

Begegnung mit ausländischen jungen Menschen zu gemeinsamen Freizeitaktivitäten - Kennenlernen, Arbeiten, Lernen, Kontakte knüpfen u. a. -, zur besseren Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg. Ausgenommen sind Veranstaltungen mit überwiegend verbandspezifischem Charakter.

Dauer der Maßnahme

Mindestens 3 Tage.

Fachbereich III	Landratsamt Karlsruhe	III.1.050
Jugendamt	Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für jugendpflegerische Veranstaltungen	Seite 4

Mindestteilnehmerzahl

10 Personen (davon mindestens 5 Deutsche).

Sofern es sich um eine überörtliche Veranstaltung eines öffentlich anerkannten Trägers handelt, wird der Zuschuss auch dann gewährt, wenn aus der örtlichen Gliederung der Organisation weniger als 5 Personen teilnehmen.

Voraussetzungen

- 1) Leistung eines angemessenen Eigenbeitrages durch die Teilnehmer,
- 2) Inanspruchnahme aller sonst. Zuschussmöglichkeiten (politische Gemeinde, Bundesjugendplan, Deutsch-Franz. Jugendwerk, Dachorganisation u. a.),
- 3) Vorlage der Einladung und des Programms der Veranstaltung,
- 4) Vorlage einer Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben lt. Vordruck,
- 5) Vorlage der Genehmigung des Schulleiters (bei Veranstaltungen der Schulen).

Zuschusshöhe

1. Bei Veranstaltungen im europäischen Ausland je Verpflegungstag und Teilnehmer aus dem Landkreis Karlsruhe (einschl. Fahrtkostenpauschale) bis zur Höhe von €4,50.
2. Bei Veranstaltungen mit und in den Partnerbezirken Monmouthshire und Torfaen sowie mit der Gemeinde Blaenau Gwent je Verpflegungstag für Teilnehmer aus dem Landkreis Karlsruhe (einschl. Fahrtkostenpauschale) bis zur Höhe von €9,--.

IV. Allgemeine Bedingungen

- 1) Die Anträge sind nach Beendigung der Maßnahme anhand eines Vordrucks einzureichen. Die Antragsvordrucke sind beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe, erhältlich.
- 2) Maßnahmen, die länger als 3 Wochen dauern, werden für höchstens 21 Tage bezuschusst.
- 3) Zuschussanträge sind spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahmen einzureichen.
- 4) Zuschussanträgen kann nur entsprochen werden, soweit im Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stehen.
- 5) Zur Vermeidung von Kreditaufnahmen kann dem Veranstalter von internationalen Begegnungen im Ausland auf Antrag ein Vorschuss auf den zu erwartenden Kreiszuschuss bezahlt werden.
- 6) Anfragen des Statistischen Landesamtes Stuttgart sind zu beantworten.

V. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

gez.

Claus Kretz

Landrat